

Satzung des TuS Germania 1910 e.V. Horstmar

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Symbole des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

“Turn- und Sportverein Germania 1910 e.V. Horstmar“

Der Sitz des Vereins ist Horstmar, Kreis Steinfurt. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen.

2. Die Vereinsfarben sind die Farben Blau und Weiß.
3. Der Verein führt ein Wappen. Es besteht aus einem “G” in Weiß und Blau auf einem von Blau zu Weiß quadrierten Schildgrund

§ 2a Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2b Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.
3. Der Verein tritt jeder Form von Gewalt entgegen, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

4. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes seiner Mitglieder und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Mitglieder, insbesondere der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des aktiven Handelns und gewährleisten einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt aller Beteiligten. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein auf einer Risikoanalyse basierendes individuelles Schutzkonzept und trägt dafür Sorge, dass das Konzept gelebt und auf allen Ebenen umgesetzt wird. Das Schutzkonzept sieht u.a. Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu konkreten Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern, insbesondere Kindern und Jugendlichen sowie untereinander, zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein und zum Umgang mit Vorfällen bzw. Verdachtsfällen vor.
5. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
6. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
7. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 4 Mitgliedschaften des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied
 - a. Im Kreissportbund Steinfurt
 - b. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Fachverband den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
4. Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, wählt die jeweilige Fachschaftsversammlung der Fachschaft, die dem jeweiligen Verband angehört für die Dauer von zwei Jahren die jeweils erforderliche Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Dazu ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten. Bei Minderjährigen bedarf der Antrag der Bestätigung eines gesetzlichen Vertreters oder einer gesetzlichen Vertreterin.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Fachschaftsleitung durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Streichung der Mitgliedschaft
 - c. Tod des Mitglieds
 - d. Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Kündigung zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres. Der Austritt ist schriftlich oder in Textform gegenüber dem Verein zu erklären.
3. Eine Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Halbjahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung, in der die Streichung angedroht wird, nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mahnung voll entrichtet. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Fachbeirats.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Streichung befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen
 - a. bei unehrenhaftem und/oder unsportlichem Verhalten
 - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß eines Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane
 - c. bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins.
6. Liegt ein Antrag auf Ausschluss vor, muss das Mitglied vor Beschlussfassung Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme erhalten. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Fachbeirats in einer seiner Sitzungen, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss zum Ausschluss muss mit einer Dreiviertelmehrheit gefasst werden. Der Beschluss ist dem Mitglied in Schrift- oder Textform mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
7. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
8. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder erhalten keine Beitragsrückerstattungen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie fachschaftsspezifische Beiträge, sog. Fachschaftsgebühren, erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss, ausgenommen Fachschaftsgebühren und weitere Gebühren der Fachschaften. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge, Gebühren und Umlagen zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
7. Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlich Vertretenden ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlich Vertretenden sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

D. Organe des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand
3. der Fachbeirat
4. die Fachschaftsversammlung

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. den Erlass und die Änderung der Vereinssatzung,
 - b. die Änderung der Vereinsordnungen
 - c. die Auflösung des Vereins,
 - d. den Beschluss über den Haushaltsplan des Vereins einschließlich der Haushaltspläne der Fachschaften
 - e. die Wahl des Vereinsvorstandes,
 - f. die Wahl der Kassenprüfer*innen,
 - g. die Entlastung des Vereinsvorstandes,
 - h. die Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Umlagen
5. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
6. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform einzuberufen.
7. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vereinsvorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vereinsvorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
8. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
9. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
10. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
11. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von einem der anwesenden Vorstandsmitglieder des Vereins und der/dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Der Vereinsvorstand gem. § 26 BGB

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a. zwei gleichberechtigte Vorsitzende,
 - b. zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - c. zwei Schatzmeister*innen.
 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vereinsvorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vereinsvorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
 3. Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 4. Der Vereinsvorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
 5. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vereinsvorstandes ist nicht zulässig.
 6. Der Vereinsvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vereinsvorstand gewählt ist.
 7. Der Vereinsvorstand bleibt auch dann beschlussfähig, wenn dieser nicht vollständig besetzt ist.
 8. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher in Textform erklärt haben und die Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
 9. Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine/n Nachfolger*in bestimmen.
 10. Sitzungen des Vereinsvorstandes werden durch eine/n der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vereinsvorstandes, einberufen. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes haben in der Sitzung des Vereinsvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 11. Beschlüsse des Vereinsvorstands sind zu protokollieren.
- Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Der Fachbeirat

1. Der Fachbeirat besteht aus

- dem Vereinsvorstand
 - den Fachschaftsleiter*innen und bei Verhinderung eine Stellvertretung
 - eine Vertretung des Jugendvorstandes
2. Der Fachbeirat bleibt auch dann beschlussfähig, wenn dieser nicht vollständig besetzt ist.
 3. Aufgaben des Fachbeirates sind insbesondere:
 - Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
 - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
 - Beschlussfassung über Fachschaftsbeiträge und Gebühren
 - Beschlussfassung über Gründung und Auflösung von Fachschaften
 - Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
 - die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 - die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
 - der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
 - die Benennung von Ansprechpersonen.
 4. Der Fachbeirat soll mindestens alle drei Monate einberufen werden.
 5. Beschlüsse des Fachbeirates sind zu protokollieren.
- Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Fachschaften

1. Der Verein bildet Fachschaften, in denen eine oder mehrere Sportarten betrieben werden. Über die Bildung entscheidet der Fachbeirat.
2. Die Fachschaften sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Sie organisieren sich, im Rahmen der Vereinsordnungen, selbständig.
3. Die Fachschaften führen mindestens einmal im Kalenderjahr eine Fachschaftsversammlung durch, diese ist zuständig für
 - a. die Wahl der Fachschaftsleitung,
 - b. die Beratung des Haushaltsplans der Fachschaft,
 - c. die Änderung der Fachschaftsbeiträge,
 - d. die Fassung/Änderung einer Fachschaftsordnung,
 - e. den Antrag auf Auflösung ihrer Fachschaft
4. Die Fachschaftsversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen, die in der entsprechenden Fachschaft gemeldet sind.
5. Für die Durchführen gelten sinngemäß die Vorschriften der Mitgliederversammlung § 10, sowie die Geschäftsordnung.
6. Jede Fachschaft wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Fachschaftsleitung. Die Fachschaftsleitung besteht aus
 - a. dem/der Fachschaftsleiter*in,
 - b. dem/der stellvertretenden Fachschaftsleiter*in
 und kann im jährlichen Wechsel gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vereinsvorstand bestätigt die Fachschaftsleitung oder Teile davon durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Fachschaft müssen dann erneut eine Fachschaftsleitung wählen. Wird die abgelehnte Fachschaftsleitung erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung die Fachschaftsleitung. Lehnt die

Mitgliederversammlung die gewählte Fachschaftsleitung ab, muss die Fachschaft eine neue Fachschaftsleitung wählen. Sollte die Fachschaftsversammlung keine Fachschaftsleitung benennen, kann diese vom Vereinsvorstand benannt werden.

8. Der Fachbeirat kann eine Fachschaftsleitung unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Die betroffene Fachschaftsleitung ist vorher anzuhören.

§ 15 Amtsdauer der Vereinsorgane

1. Alle Wahlen zu den Vereinsorganen werden für die Dauer von 2 Jahren getätigt, bei Ersatzwahlen für die Dauer der Restzeit. Ersatzwahlen finden jeweils in der ersten nach dem Ausscheiden eines Organmitgliedes folgenden Mitgliederversammlung oder Fachschaftsversammlung statt.
2. Die Wahlen der einzelnen Funktionen in den Vereinsorganen werden so aufgeteilt, dass in jedem Jahr ein Teil von ihnen neu gewählt werden muss. Davon ausgenommen sind die Fachschaftsleitungen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

E. Vereinsjugend

§ 16 Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a. der Jugendvorstand
 - b. die JugendversammlungDer/Die Jugendleiter*in ist Vorsitzende*r des Jugendvorstandes und ist Mitglied des Fachbeirats. Der/Die Jugendleiter*in wird von der Jugendversammlung gewählt.
4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Vereinsvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Der Fachbeirat kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vereinsvorstand zuständig. Der Vereinsvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse

und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsvorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine Geschäftsstellenleitung und/oder Mitarbeitende für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der Vereinsvorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitende abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht haben die Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall andere Mitglieder des Vereinsvorstandes.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitende des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereinsvorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeitende haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten können in der Finanzordnung geregelt werden.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen und zwei Ersatzkassenprüfer*innen, die nicht dem Fachbeirat angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen und der Ersatzkassenprüfer*innen beträgt zwei Jahre, wobei ein/e Kassenprüfer*in und ein/e Ersatzkassenprüfer*in in geraden Jahren und ein/e Kassenprüfer*in und ein/e Ersatzkassenprüfer*in in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vereinsvorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
3. Die Kassenprüfer*innen prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
4. Die Kassenprüfer*innen beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vereinsvorstandes.

§ 19 Vereinsordnungen

1. Die Mitgliederversammlung erlässt mindestens nachfolgende Ordnungen.
 - a. Geschäftsordnung
 - b. Finanzordnung
 - c. Beitragsordnungen
2. Die Fachschaften können sich eine Fachschaftsordnung geben. Die Fachschaftsordnung bedarf der Genehmigung des Fachbeirats.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 20 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personen-bezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22 Veröffentlichungen des Vereins

Mitteilungen und Beschlüsse der Organe sind den Mitgliedern gegenüber per Aushang und/oder in digitaler Form zu veröffentlichen.

E. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vereinsvorstandes die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

§ 24 Auflösung einer Fachschaft

1. Die Auflösung einer Fachschaft erfolgt durch Beschluss des Fachbeirates, nach Antrag der Fachschaftsversammlung. Zur Auflösung einer Fachschaft ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Der Antrag auf Auflösung einer Fachschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Fachschaftsversammlung gestellt werden. Zur Antragsstellung auf Auflösung der Fachschaft ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Bei Auflösung einer Fachschaft werden die entsprechenden Finanzmittel dem Gesamtverein zugewiesen.

§ 25 Schlussbestimmung

Die Satzung in dieser Form wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 04.11.2025 und tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister.

TuS GERMANIA 1910 e.V. HORSTMAR

Tag der Eintragung:

16.01.2026